

**Vertragsgrundlagen zur  
Kraftfahrzeugversicherung  
Tip&Tat KfzAktiv**

Bedingungen für die  
Kraftfahrzeugversicherung  
Tip&Tat KfzAktiv



Unter den Flügeln des Löwen. **GENERALI**

## Vertragspartner

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskrongasse 1-3

## Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
• <b>Vorbemerkungen</b>	2
• <b>Allgemeine Bedingungen Tip&amp;Tat KfzAktiv 2015 (TTKB 2015)</b>	3-8

## Vorbemerkungen

Sehr geehrter Kunde!

Wir freuen uns, Sie zu unseren Kunden zählen zu dürfen, die eine Kraftfahrzeugversicherung abgeschlossen haben, und danken Ihnen für das damit bewiesene Vertrauen.

Das beiliegende Dokument und diese Vertragsgrundlagen sind maßgebend für die von Ihnen beantragte Versicherung. Der bei Abschluß des Versicherungsvertrages angestrebte Versicherungsschutz kann gemäß Versicherungsvertragsgesetz erst mit Bezahlung der ersten oder einmaligen Prämie voll wirksam werden. Wird diese Prämie nicht innerhalb 14 Tagen nach Abschluß des Versicherungsvertrages und nach Aufforderung zur Prämienzahlung bezahlt, erlischt eine gegebenenfalls gewährte vorläufige Deckung. Damit der Versicherungsschutz keine Unterbrechung erfährt, zahlen Sie bitte die Folgeprämie stets zeitgerecht.

### Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes:

Naturgemäß können nicht alle denkbaren Schäden im Zusammenhang mit der Verwendung eines Kraftfahrzeuges unter Versicherungsschutz gestellt werden. Wir bitten daher um Verständnis, daß auch im Rahmen der Kraftfahrzeugversicherung verschiedene Einschränkungen bestehen. Der Verlust oder die Einschränkung des Versicherungsschutzes tritt unter anderem ein bei:

- Fahren ohne Vorliegen der kraftfahrrechtlichen Berechtigung
- Alkoholisierung
- nicht verkehrssicherem Fahrzeug

### Wichtige Hinweise:

- Beachten Sie Ihr Rücktrittsrecht gemäß § 5b Abs. 2 VersVG und § 5c VersVG
- Informieren Sie uns prompt über wesentliche Änderungen beim versicherten Risiko (z.B. Adressenänderung, Wechselkennzeichen usw.)  
Bei Verkauf des Fahrzeuges geht der Versicherungsvertrag auf den Erwerber über und kann nur von diesem innerhalb eines Monats gekündigt werden. Geben Sie uns daher bei einem Verkauf Namen und Adresse des neuen Besitzers bekannt.
- Aus technischen Gründen beinhaltet die in der Polizze angeführte Fahrgestellnummer möglicherweise nur die letzten vom Hersteller angegebenen Ziffern und Buchstaben.

### Verhalten im Versicherungsfall:

- Beachten Sie die Hilfeleistungspflicht und Pflicht zur unverzüglichen Verständigung der nächsten Polizeidienststelle bei Verkehrsunfällen mit Personenschaden
- Rufen Sie bitte bei technischen Gebrechen, Unfall oder Notfall unverzüglich die Tip&Tat-Nummer 0800/20 444 00 (von außerhalb Österreichs: +43 1 / 20 444 00) an.

Selbstverständlich stehen wir, insbesondere Ihr Betreuer, für alle Fragen und im Schadenfall zur Verfügung.

# Allgemeine Bedingungen

## Tip&Tat KfzAktiv 2015 (TTKB 2015)

Organisation durch Europ Assistance Gesellschaft mbH, 1220 Wien, Kratochwilestraße 4

### Inhalt

Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

Wer ist versichert?

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

Wo gilt die Versicherung?

Wann beginnt die Versicherung?

Wann ist die Prämie zu bezahlen?

Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Wer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen?

Wo und unter welchem Recht können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden?

- Art. 1 Leistungen des Versicherers
  - 1.1 Mobilitäts- und Unfallhilfe am Schadenort
  - 1.2 Bergen
  - 1.3 Weiterfahrt oder Rückfahrt nach Fahrzeugausfall
  - 1.4 Übernachtung bei Fahrzeugausfall
  - 1.5 Mietwagen bei Fahrzeugausfall
  - 1.6 Ersatzteilversand
  - 1.7 Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall
  - 1.8 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall
  - 1.9 Fahrzeugverzollung und -verschrottung
  - 1.10 Fahrzeogrückholung nach Fahrerausfall
  - 1.11 Benennung von Anwälten/Strafkaution nach Kfz-Unfällen im Ausland
  - 1.12 Ersatz von Reisedokumenten
  - 1.13 Organisation einer Verbundglasreparatur
  - 1.14 ÖAMTC-Fahrtechniktraining
  - 1.15 Abholung von Kindern (Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr) nach Unfall/Erkrankung des Fahrers des versicherten Fahrzeuges
  - 1.16 Versorgung von Haustieren (Hund/Katze) nach Unfall/Erkrankung des Fahrers des versicherten Fahrzeuges
- Art. 2 Versicherte Personen
- Art. 3 Ausschlüsse
- Art. 4 Obliegenheiten
- Art. 5 Örtlicher Geltungsbereich
- Art. 6 Prämienfähigkeit, Beginn und Dauer des Versicherungsvertrages
- Art. 7 Kündigung
- Art. 8 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

### Artikel 1

Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

(Leistungen des Versicherers)

1. Der Versicherer erbringt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen, im Zusammenhang mit dem Gebrauch des versicherten Fahrzeugs, für die jeweils versicherten Personen gemäß Artikel 2 und innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches gemäß Artikel 5, die nachstehend angeführten Versicherungsleistungen.  
Im Versicherungsfall werden die nachstehend aufgezählten, kosteneffizientesten Hilfeleistungen durch lokale Leistungserbringer vermittelt und diese für den Versicherungsnehmer beauftragt sowie die Kosten bis zu den angeführten Höchstbeträgen übernommen. Voraussetzung ist, daß der Schadenfall unverzüglich, auf jeden Fall aber vor Inanspruchnahme dieser Leistungen über die Tip&Tat Nummer gemeldet wird (Artikel 4. Punkt 3.1).
  - 1.1 Mobilitäts- und Unfallhilfe am Schadenort  
Ist das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder nach einem Unfall nicht mehr fahrbereit, organisiert der Versicherer die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort durch einen mobilen Hilfsdienst.  
Ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort nicht möglich, organisiert der Versicherer das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung.  
Der Versicherer trägt die dafür anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt EUR 220,–.
  - 1.2 Bergen  
Ist das versicherte Fahrzeug infolge eines technischen Gebrechens oder eines Unfalls von der Straße abgekommen, organisiert der Versicherer dessen Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die dafür anfallenden Kosten.
  - 1.3 Weiterfahrt oder Rückfahrt nach Fahrzeugausfall  
Ist das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder einem Unfall, sofern der Schadenort 50 km oder mehr vom Wohnsitz entfernt ist, nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, übernimmt der Versicherer die Kosten für  
a. die Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder  
b. zum Zielort innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches gemäß Artikel 5 Punkt 1 für alle versicherten Personen.  
Konnte das Fahrzeug wieder fahrbereit gemacht werden, übernimmt der Versicherer außerdem die Fahrtkosten für eine Person zum Reparaturort.  
Insgesamt trägt der Versicherer die dafür anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 400,– bei einem Schadenort im Inland oder EUR 2.200,– bei einem Schadenort im Ausland. Innerhalb dieser Höchstgrenzen werden Taxikosten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 150,– übernommen. Werden gleichzeitig Leistungen gem. Punkt 1.3 und 1.5 in Anspruch genommen trägt der Versicherer die dafür anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 400,– bei einem Schadenort im Inland oder EUR 2.200,– bei einem Schadenort im Ausland.

- 1.4 Übernachtung bei Fahrzeugausfall  
Ist das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder Unfall, sofern der Schadenort 50 km oder mehr vom Wohnsitz entfernt ist, nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden bei Inanspruchnahme einer Leistung nach Punkt 1.3 oder 1.5 für höchstens eine, in allen anderen Fällen für maximal vier Nächte Übernachtungskosten übernommen, längstens jedoch bis das Fahrzeug wieder hergestellt oder wieder aufgefunden wurde. Der Höchstbetrag beläuft sich je versicherter Person auf maximal EUR 75.– je Übernachtung.
- 1.5 Mietwagen bei Fahrzeugausfall  
Ist das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeugs (nach Maßgabe der lokalen Möglichkeiten) bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft übernommen.  
Diese Kosten werden sowohl bei einem Schadenort im Inland als auch im Ausland höchstens für sieben Tage bis maximal EUR 70,– je Tag bzw. bis zu einem Höchstbetrag von EUR 400,- übernommen.  
Für Wohnmobile und Lkw gemäß Punkt 2. lit. c. und d. werden nur die Kosten eines Pkw-Selbstfahrervermietfahrzeugs übernommen; für mitgeführte Anhänger jeder Art besteht kein Mietfahrzeuganspruch.  
Außer den unmittelbaren Kosten für die Anmietung werden keine weiteren Kosten (z.B. Versicherung für Haftungsausschlüsse, Treibstoff und dgl.) übernommen.  
Hat der Versicherungsnehmer bereits aufgrund seines Kraftfahrzeug-Versicherungsvertrages einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Anmietung eines Selbstfahrervermietfahrzeugs, können solche Leistungen wegen des selben Anlaßfalles nicht nebeneinander in Anspruch genommen werden.
- 1.6 Ersatzteilversand  
Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeugs an einem Schadenort im Ausland oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, organisiert der Versicherer deren schnellstmögliche Beschaffung und trägt die dafür anfallenden Versand- und Zollkosten.  
Die Kosten der Ersatzteile werden nicht übernommen.
- 1.7 Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall  
Kann das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder Unfall, sofern der Schadenort 50 km oder mehr vom Wohnsitz entfernt ist, nicht innerhalb von drei Werktagen wieder fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten zuzüglich Restwert nicht den Zeitwert, übernimmt der Versicherer die Transportkosten zu einer Fachwerkstatt oder, wenn dies nicht möglich ist, zum Wohnsitz.
- 1.8 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall  
Muß das versicherte Fahrzeug, sofern der Schadenort 50 km oder mehr vom Wohnsitz entfernt ist,  
a. nach einem technischen Gebrechen oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transports zu einer geeigneten Werkstatt oder  
b. nach Diebstahl und Wiederauffinden, jeweils im Ausland, bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verschrottung untergestellt werden, trägt der Versicherer die dadurch anfallenden Kosten, höchstens jedoch für die Dauer von zwei Wochen.
- 1.9 Fahrzeugverzollung und -verschrottung  
Muß das versicherte Fahrzeug nach einem Totalschaden durch technisches Gebrechen, Unfall oder nach einem Diebstahl, jeweils im Ausland, verzollt werden, hilft der Versicherer bei der Verzollung und trägt die dafür anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeugs erforderlich, werden die dafür anfallenden Kosten (inklusive Transportkosten und Kosten der Unterstellung für die Dauer von höchstens 2 Wochen) übernommen.
- 1.10 Fahrzeugrückholung nach Fahrerausfall  
Kann das versicherte Fahrzeug infolge Ablebens des Fahrers oder dessen länger als drei Tage dauernden krankheits- oder unfallbedingten Fahrunfähigkeit auch nicht von einem sonstigen Insassen zum Wohnsitz zurückgefahren werden, organisiert der Versicherer die Rückholung des Fahrzeugs zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers und trägt die dafür anfallenden Kosten.  
Veranlaßt der Versicherungsnehmer selbst oder eine andere berechtigte Person die Fahrzeugrückholung, wird als Kostenersatz das gültige amtliche Kilometergeld für die kürzeste Strecke vom Schadenort zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers vergütet.  
Zusätzlich werden die bis zur Abholung entstehenden Übernachtungskosten für maximal vier Nächte übernommen. Der Höchstbetrag beläuft sich je versicherter Person auf maximal EUR 75,– je Übernachtung.  
Die Fahrunfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- 1.11 Benennung von Anwälten/Strafkaution nach Kfz-Unfällen im Ausland  
Wird im Ausland eine versicherte Person aufgrund eines Unfalls mit dem versicherten Fahrzeug verhaftet oder mit Haft bedroht, beverschüft der Versicherer eine von den Behörden eventuell auferlegte Strafkaution bis zu einem Gegenwert von EUR 11.000.– je versicherter Person sowie in diesem Zusammenhang anfallende Gerichts- oder notwendige Anwaltskosten bis maximal EUR 2.200.– je versicherter Person. Der Versicherer ist bei der Beschaffung eines Anwaltes behilflich.  
Diesen Vorschuß hat der Versicherungsnehmer unverzüglich nach Rückerstattung durch die Behörde oder das Gericht, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten ab Auszahlung der Bevorschussung, dem Versicherer zu erstatten.
- 1.12 Ersatz von Reisedokumenten  
Gerät während der Abwesenheit mit dem versicherten Fahrzeug vom Wohnsitz eines der folgenden Dokumente in Verlust oder werden diese gestohlen, ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt die dafür anfallenden amtlichen Gebühren. Folgende Dokumente sind vom Versicherungsschutz erfaßt:  
a. Reisepaß  
b. Personalausweis c. Visum  
d. Führerschein  
e. Scheckkartenzulassungsschein
- 1.13 Organisation einer Verbundglasreparatur  
Bei einem Bruchschaden an der Rundumverglasung (Front-, Seiten- oder Heckscheibe) in Österreich wird eine Verbundglasreparatur durch einen mobilen Reparaturdienst an einer mit dem Versicherungsnehmer vereinbarten inländischen Adresse organisiert. Dabei erfolgt die Reparatur gemäß den technischen Möglichkeiten und kraftfahrerechtlichen Bestimmungen. Ist eine Verbundglasreparatur im Einzelfall nicht oder nicht an der genannten Adresse möglich, wird dem Versicherungsnehmer die nächstgelegene Kfz-Fachwerkstätte genannt.

Bei Bestehen einer Kaskoversicherung werden die Kosten der Verbundglasreparatur ohne Selbstbeteiligung übernommen. Andernfalls wird die Verbundglasreparatur kostenfrei organisiert, die Reparaturkosten werden nicht übernommen.

#### 1.14 ÖAMTC-Fahrtechniktraining

Der Versicherer übernimmt als Beitrag zur persönlichen Fahrsicherheit die Kosten für die einmalige Teilnahme mit dem versicherten Fahrzeug an einem ÖAMTC-Fahrtechniktraining. Ein diesbezüglicher Gutschein wird gegen Anforderung übergeben. Der Gutschein gilt nicht für das Fahrsicherheitstraining im Rahmen der Mehrphasenausbildung zur Erlangung der Lenkberechtigung („Führerscheinausbildung“). Der Anspruch besteht einmalig auf Vertragsdauer mit dem versicherten Fahrzeug für eine Person.

#### 1.15 Abholung von Kindern (Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr) nach Unfall/Erkrankung des Fahrers des versicherten Fahrzeugs

Können mitfahrende Kinder infolge Todes, akuter Erkrankung oder Unfall des Fahrers des versicherten Fahrzeugs weder von diesem noch einer anderen mitreisenden Person betreut werden, organisiert der Versicherer die Abholung sowie die Rückfahrt mit einer Vertrauensperson zu einer nahestehenden Person in Österreich und übernimmt der Versicherer die dafür anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 400,- bei einem Schadenort im Inland oder EUR 2.200,- bei einem Schadenort im Ausland.

#### 1.16 Versorgung von Haustieren (Hund/Katze) nach Unfall/Erkrankung des Fahrers des versicherten Fahrzeugs

Können mitfahrende Haustiere (Hund/Katze) infolge Todes, akuter Erkrankung oder Unfall des Fahrers des versicherten Fahrzeugs weder von diesem noch einer anderen Person betreut werden, organisiert der Versicherer, sofern der Schadenort 50 km oder mehr vom Wohnsitz entfernt ist, die Versorgung bzw. Unterbringung des Haustieres bei einem Schadenort im Inland bis zu einem Höchstbetrag von EUR 400,-.

#### 2. Versicherbar im Sinne von Punkt 1 sind die im folgenden aufgezählten Fahrzeuge in Eigenverwendung:

- a. Personen- und Kombinationskraftwagen unter Einschluß mitgeführter Wohnwagen-, Camping-, Gepäck- oder Bootanhänger, b. einspurige Kraftfahrzeuge,
- c. Wohnmobile bis 3,5 t Gesamtgewicht sowie d. Lastkraftwagen bis 1,5 t Nutzlast.

Das versicherte Fahrzeug darf nach Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Lenker) bestimmt sein.

Taxi, Mietwagen und Selbstfahrervermietfahrzeuge sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

#### 3. Unter technischem Gebrechen ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden aufgrund eines Materialfehlers oder einer Materialermüdung zu verstehen. Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignis.

Leistungen aus dieser Versicherung werden in diesen Fällen nur gewährt, wenn das Fahrzeug aufgrund des Schadens nicht mehr fahrbereit ist.

#### 4. Als Wohnsitz gilt der inländische Ort, an dem der Versicherungsnehmer seinen ordentlichen Hauptwohnsitz polizeilich gemeldet hat und sich mehr als 180 Tage im Jahr aufhält.

#### 5. Leistungen aus dem Versicherungsvertrag können nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder des ehelichen oder unter der gleichen Anschrift polizeilich gemeldeten nichtehelichen Lebensgefährten in Anspruch genommen werden. Kann die Zustimmung nicht oder nicht unmittelbar erfolgen, können der berechtigte Fahrer oder die berechtigten Insassen die genannten Leistungen auch selbstständig in Anspruch nehmen.

### Artikel 2

#### Wer ist versichert?

##### (Versicherte Personen)

1. Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und für berechtigte Fahrer und Insassen (mitversicherte Personen).
2. Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für mitversicherte Personen. Diese Personen sind neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten und Schadenminderungspflicht verantwortlich.

### Artikel 3

#### Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

##### (Ausschlüsse)

1. Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, aufgrund deren der Versicherer in Anspruch genommen wird (Schadefälle),
  - 1.1 die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Verfügungen von hoher Hand (staatliche Verfügungen) und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
  - 1.2 die vom Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden;
  - 1.3 die durch den Einfluß ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 8. Juni 1969, BGBl. Nr. 227/69, in der jeweils geltenden Fassung entstehen;
  - 1.4 die bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörenden Trainingsfahrten, entstehen; dies gilt sinngemäß auch für Schadeneignisse, welche sich ohne Beteiligung an einem motorsportlichen Wettbewerb aber auf eigens dafür abgegrenzten Arealen ereignen;
  - 1.5 die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist, entstehen.
2. In Schadefällen in Zusammenhang mit der Benutzung des versicherten Fahrzeugs besteht außerdem kein Versicherungsschutz, wenn das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.

## **Artikel 4**

### **Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)**

1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 1 und Abs 1 a VersVG (siehe Anhang) bewirkt, wird die Verpflichtung bestimmt,
  - 1.1 Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges einzuhalten;
  - 1.2 mit dem Fahrzeug nicht eine größere als die vereinbarte Höchstanzahl von Personen zu befördern;  
Bei Verletzung der Obliegenheit gemäß Punkt 1.2 umfaßt die Leistungsfreiheit höchstens den Teil der Entschädigung, der dem Verhältnis der Anzahl der zu Unrecht beförderten Personen zur Anzahl der insgesamt beförderten Personen entspricht.
  - 1.3 im Falle der Zuweisung eines Wechselkennzeichens nur das Fahrzeug zu verwenden, an dem die Kennzeichentafeln jeweils angebracht sind.
2. Als Obliegenheiten, die zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 2 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt,
  - 2.1 daß der Lenker in jedem Fall die kraftfahrrichtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird;
  - 2.2 daß sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand befindet.  
Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer und anderen anspruchsberechtigten Personen bestehen, sofern für diese eine Obliegenheitsverletzung gemäß Punkt 2.1 oder 2.2 ohne Verschulden nicht erkennbar war.
  - 2.3 mit dem Fahrzeug Personen unter Einhaltung der betreffenden kraftfahrrichtlichen Vorschriften zu befördern.
3. Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt,
  - 3.1 dem Versicherer unverzüglich einen Schadenfall unter der 24 Stunden Tip&Tat Nummer anzugeben;
  - 3.2 sich mit dem Versicherer vor Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen dieser erbringt bzw. für welche die Kosten übernommen werden;
  - 3.3 den Schaden so gering als möglich zu halten und eventuelle Weisungen des Versicherers zu befolgen;
  - 3.4 dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Leistungspflicht zu gestatten, sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen.
  - 3.5 den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritte zu unterstützen und ihm die dafür benötigten Unterlagen auszuhändigen.
  - 3.6 den Versicherer umgehend über eine allenfalls bestehende Doppel- oder Mehrfachversicherung zu informieren und dem Versicherer den Ersatz der erbrachten Leistung zu ermöglichen.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig, ist der Versicherer von seiner Leistungsverpflichtung frei, es sei denn, daß die Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers keinen Einfluß auf die Feststellung des Schadensfalls oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung hatte.
5. Hat sich der Versicherungsnehmer aufgrund der Leistung des Versicherers Kosten erspart, die er ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer seine Leistung um einen Betrag in der Höhe dieser Kosten kürzen.
6. Hat der Versicherungsnehmer aufgrund desselben Schadenereignisses neben dem Anspruch auf Leistungen des Versicherers auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann er insgesamt keine höhere Entschädigung beanspruchen, als die tatsächliche Gesamtschadenssumme beträgt.

## **Artikel 5**

### **Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)**

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geographischen Sinn, jedenfalls aber auf das Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, ABI. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S. 23, unterzeichnet haben.
2. Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Beladevorganges.

## Artikel 6

**Wann beginnt der Versicherungsschutz?**

**Wann ist die Prämie zu bezahlen?**

**Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?**

**(Prämienfälligkeit, Beginn und Dauer des Versicherungsvertrages)**

1. Die Versicherungsperiode und -dauer orientiert sich an dem dem Versicherungsvertrag zugrundegelegten Kraftfahrzeug-Versicherungsverhältnis. Für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr kann der Versicherungsvertrag nicht abgeschlossen werden.
2. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizze oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Polizze). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
3. Bei Zahlungsverzug gelten die §§ 38ff VersVG.
4. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizze (Punkt 2.), jedoch nicht vor dem als Versicherungsbeginn vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne weiteren schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
5. Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Polizze beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich.

Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Polizze. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder der einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Punkt 3). Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit der Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

6. Der Versicherungsvertrag verlängert sich automatisch auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht spätestens ein Monat vor dem Ende der vereinbarten Vertragsdauer von einem Vertragspartner gekündigt wird.  
Die Kündigung wird erst mit Zugang beim anderen Vertragspartner wirksam und ist rechtzeitig, wenn sie spätestens ein Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages beim anderen Vertragspartner einlangt. Langt die Kündigung rechtzeitig ein, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer.  
Erfolgt jedoch keine Kündigung, können in der Folge beide Vertragspartner den sodann auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Versicherungsvertrag jeweils zum Ablauf eines Jahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündigen.

Bei Versicherungsverträgen, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehören (Verbraucherverträgen), gilt zudem Folgendes:

- 6.1 Der Versicherer verpflichtet sich, den Versicherungsnehmer frühestens fünf Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer darüber zu informieren, dass der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen kann.  
Weiters verpflichtet sich der Versicherer, den Versicherungsnehmer über die mit der Kündigungsmöglichkeit verbundenen Rechtsfolgen (siehe unten Punkt 6.2 und 6.3) zu informieren.
- 6.2. Der Versicherungsnehmer hat ab Zugang dieser Verständigung (siehe den vorstehenden Punkt. 6.1), aber auch schon davor, die Möglichkeit, den Versicherungsvertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist nur dann wirksam, wenn sie spätestens ein Monat vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer beim Versicherer einlangt.
- 6.3 Wenn die Kündigung nicht spätestens ein Monat vor Ablauf der Vertragsdauer beim Versicherer einlangt, verlängert sich der Versicherungsvertrag auf unbestimmte Zeit. Der sodann auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Versicherungsvertrag kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ablauf eines Jahres gekündigt werden.
7. Auf jeden Fall endet der Versicherungsschutz spätestens gleichzeitig mit der Beendigung des dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Kraftfahrzeug-Versicherungsverhältnisses.

## Artikel 7

**Wer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen?**

**(Kündigung)**

Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann

1. der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer einen begründeten Anspruch auf die Versicherungsleistung ablehnt oder seine Anerkennung verzögert.  
Die Kündigung ist in geschriebener Form vorzunehmen innerhalb eines Monates nach  
a. Ablehnung des begründeten Anspruches auf die Versicherungsleistung  
b. Rechtskraft des Urteiles im Fall eines Rechtsstreites vor Gericht  
c. Fälligkeit der Versicherungsleistung.  
Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.
2. der Versicherer kündigen, wenn er den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde nach anerkannt oder die Versicherungsleistung erbracht hat oder wenn der Versicherungsnehmer einen Anspruch auf Versicherungsleistung arglistig erhoben hat.  
Die Kündigung ist schriftlich vorzunehmen innerhalb eines Monats nach  
a. Anerkennung dem Grunde nach,  
b. erbrachter Versicherungsleistung,  
c. Ablehnung des arglistig erhobenen Anspruches auf Versicherungsleistung.  
Die Kündigung kann nur unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Falls der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig erhoben hat, kann der Versicherer mit sofortiger Wirkung kündigen.

## **Artikel 8**

### **Wo und unter welchem Recht können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden? (Gerichtsstand, anzuwendendes Recht)**

1. Der Versicherungsnehmer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch bei den Gerichten geltend machen, in deren Sprengel der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Sitz im Inland hat.
2. Alle Erklärungen und Informationen des Versicherungsnehmers, Versicherten und sonstigen Dritten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der geschriebenen Form (schriftlich jedoch ohne Unterschrift). Die Erklärungen und Informationen müssen dem Empfänger zugehen, von ihm dauerhaft aufbewahrt werden können (ausdrucken oder abspeichern, wie etwa bei Fax oder Email, aber nicht SMS-Nachrichten) und aus dem Text muss die Person des Erklärenden zweifelsfrei hervorgehen. Schriftliche Erklärungen und Informationen (mit Unterschrift) sind selbstverständlich auch gültig, bloß mündliche aber unwirksam. Rücktrittserklärungen nach §§ 3 und 3a KSchG sind an keine bestimmte Form gebunden.
3. Änderungen der Anschrift des Versicherungsnehmers sind dem Versicherer bekannt zu geben. Solange der Versicherungsnehmer die Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gibt, gelten Zusendungen des Versicherers an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift als dem Versicherungsnehmer zugegangen.
4. Es gilt österreichisches Recht.







SAP 24473 02.16 DVR 0603589